

Grundsätze zu Hausaufgaben

1. Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen und die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zur selbstständigen Einteilung der Arbeitszeit und zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln stärken.
2. Sie können der Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung dienen.
3. Hausaufgaben sollten von den SchülerInnen möglichst selbstständig, d.h. weitgehend ohne Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer Personen erledigt werden können. Das setzt voraus, dass die SchülerInnen im Unterricht mit dem Lerngegenstand, den notwendigen Arbeitstechniken und dem Gebrauch von Hilfsmitteln vertraut gemacht worden sind. Der individuelle Lernfortschritt einzelner SchülerInnen soll bei Art und Umfang der Hausaufgaben berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache.
4. Es ist **nicht** erforderlich, täglich Hausaufgaben zu erteilen. Sie sind dann zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind.
5. Hausaufgaben dürfen nur so erteilt werden, dass sie von den SchülerInnen in den Jahrgangsstufen 1-3 Montag bis Donnerstag erledigt werden können und von den SchülerInnen der Jahrgangsstufen 4-6 von Montag bis Freitag. Über gesetzliche Feiertage und über die Schulferien dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.
6. Der Umfang **aller** zu erledigender Hausaufgaben pro Tag soll sich bei durchschnittlichem Arbeitstempo an folgenden Zeiten orientieren:
 - Klasse 1: 15 Min.
 - Klasse 2: 30 Min.
 - Klasse 3 und 4: 45 Min.
 - Klasse 5 und 6: 60 Min.
7. Grundsätzlich gilt, dass die SchülerInnen nicht überfordert oder in ihrer Freizeit unangemessen eingeschränkt werden sollten, deshalb müssen sich die FachlehrerInnen einer Klasse bezüglich der Hausaufgaben absprechen.
8. Die Hausaufgaben sollen in den Wochen, in denen Klassenarbeiten anstehen, zugunsten einer individuellen Vorbereitungszeit auf die Klassenarbeiten reduziert werden. (Möglich ist auch, den SchülerInnen entsprechendes Übungsmaterial als Hausaufgabe zu stellen.)
9. Die Eltern sollen eine kurze schriftliche Rückmeldung geben, wenn die Hausaufgaben für das Kind zu schwierig oder umfangreich waren.
10. Im Bereich der Ergänzenden Förderung und Betreuung sind in der Regel Zeiten für die Erledigung von Hausaufgaben vorzusehen. Hierfür gilt:
 - Die SchülerInnen sind bei der Hausaufgabenzeit zu beaufsichtigen.
 - Hausaufgaben sollen in den Klassen- oder Gruppenräumen in ruhiger Arbeitsatmosphäre erledigt werden.

- Die Verantwortung für die Anfertigung der Hausaufgaben liegt nicht bei den ErzieherInnen, sondern beim Kind und bei den Eltern.

11. Hausaufgaben sollten je nach Aufgabenstellung von den Lehrkräften ausgewertet oder kontrolliert werden. Eine Benotung erfolgt nicht, die Leistung ist aber angemessen zu würdigen. Zuverlässigkeit beim Anfertigen ist Bestandteil der Leistungsbewertung. Auch fehlerhafte Hausaufgaben sind angefertigte Hausaufgaben.

12. Es ist wichtig, dass LehrerInnen und Eltern gegenüber den Hausaufgaben ein positives Interesse zeigen. Hausaufgaben als Strafe oder als Mittel zur Wahrung der Disziplin einzusetzen ist nicht zulässig.

13. Hausaufgaben sind einmal im Schuljahr in den Elternversammlungen zu thematisieren.

gez. Arbeitsgruppe „Hausaufgaben“
mit Frau Behrend, Frau Stähler, Frau Geese, Frau Hippe, Frau Horn, Frau Lilienfein,
Frau Nettelbeck

Auf Beschluss der Schulkonferenz vom 15. Mai 2019 treten die Grundsätze ab sofort in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 2019

gez. Ch. Behrend

(Vorsitzende der Schulkonferenz)